

Wirtschaftliche Abrüstungsfragen vor der Detaillistenkammer.

Bereits im Herbst v. J. hat sich die Hamburger Detaillistenkammer mit den Fragen der Ueberleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft befaßt und zu diesem Zwecke drei Ausschüsse gebildet. Ueber die Tätigkeit des Ausschusses betr. Kreditfürsorge nach dem Kriege legte das Kammermitglied Emil Heimerdinger dar, daß im Vordergrund der hier zu behandelnden Fragen die Frage der Beschaffung des Kredits als Fürsorge für die aus dem Krieg heimkehrenden selbständigen Gewerbetreibenden stehe. So naheliegend an sich der Gedanke erscheine, die „Hilfskasse für Gewerbetreibende“ für den gedachten Zweck weiter wirken zu lassen, so beständen gegen einen solchen Plan doch lebhafteste Bedenken. Der wichtigste Grund sei der, daß die „Hilfskasse“ nur mit der Bestimmung errichtet sei, während des Krieges den betreffenden Gewerbetreibenden Darlehen zu gewähren. Die Garantiezeichner hätten ihre Garantien nur für diese Zwecke bereitgestellt und könnten rechtlich nicht angehalten werden, ihre Garantieverbindungen über die Dauer des Krieges hinaus weiter zu tragen. Viele Garantiezeichner der „Hilfskasse“ seien überdies bei der langen, nicht voranzuführenden Dauer des Krieges selbst in mehr oder minder schwere wirtschaftliche Bedrängnis geraten; andere wiederum würden nicht gewillt sein, das durch die lange Dauer des Krieges wesentlich erhöhte Kreditrisiko für ihre Berufsgenossen, in der Form von Garantiezeichnungen, auch fernerhin zu übernehmen.

Als geeignetste Lösung für die an den Staat nach Beendigung des Krieges in dieser Richtung herantretende Aufgabe sei dem Ausschusse die Bildung von

Gefahrens-

bez. Risiko-Gemeinschaften

auf dem Wege der Gesetzgebung erschienen. Jeder Angehörige eines bestimmten Gewerbestandes — Detailkaufmann, Handwerker usw. — würde durch Landes- bezw. Reichsgesetz verpflichtet werden, dieser (Zwangss-)Kreditkasse beizutreten. Die durch die Tätigkeit der Kasse entziehenden Ausfälle würden, je am Schlusse des Rechnungsjahres, bei den Kassemitgliedern im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht werden müssen. Als Schlüssel für den Risikoanteil des einzelnen Mitgliedes der Kreditkasse würden die von dem betr. Gewerbetreibenden alljährlich einzureichenden Lohnnachweisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft gelten müssen. Soweit es sich um solche Mitglieder der Kasse handele, die einer Berufsgenossenschaft nicht angehörten, weil ihre Betriebe nicht versicherungspflichtig seien, werde ohne große Schwierigkeiten ein anderer Maßstab für die Beteiligung an dem Risiko der Kasse gewonnen werden können.

Was die für die Kreditgewährung erforderlichen Unterlagen anlange, so werde hier ein Zusammenwirken der Selbsthilfe mit der Staatshilfe ins Auge gefaßt werden müssen, und zwar in der Weise, daß, entsprechend der Organisation der „Hilfskasse für Gewerbetreibende“, das erforderliche Geld von dem Staat hergegeben werde. Die Kasse werde zu verpflichten sein, dem Staate das gewährte Darlehen, das vielleicht auf eine Reihe von Jahren unklünder hergeliehen werden könnte, ratenweise, vielleicht auch unter Festsetzung von jährlichen Tilgungszahlen, zurückzuerbüßen.

Von der Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Kreditgewährung werde abgesehen werden können. Als Ziel werde gelten müssen, daß eine möglichst einfache und bequeme Kreditgewährung eintrete, wobei immer der Umstand

des Einzelfalles volle Würdigung zuteil werden müsse. Die Kreditwürdigkeit und Kreditwürdigkeit des Antragstellers werde gerade nach dem Kriege besonders sorgfältig zu prüfen sein. Dem ehrenamtlich, unter Mitwirkung von Sachverständigen Ausschüssen der einzelnen Geschäftszweige und eines besoldeten Geschäftsführers, tätigen Vorstands der Kasse werde allein die Entscheidung darüber gewährt werden können, welche Sicherheiten nötig erachtet würden. Die Detaillistenkammer beschloß, mit einem entsprechenden Antrage an die Hamburger Gesetzgebung heranzutreten.

Ueber die Tätigkeit des Ausschusses betr. die Regelung des Zuguges berufsfremder Elemente

Berichtet der Kammervorsitzende Th. A. Schmersahl. Es gelangten hierzu folgende Beschlüsse einstimmig zur Annahme:

1. Die Frage der Regelung des Zuguges berufsfremder Elemente in den Handel und das Kleingewerbe ist auf gesetzlichem Wege oder durch Verwaltungsmassnahmen nicht zu regeln. Besonders bestehen auch gegen die nur zeitlich beschränkte Einführung der Bedürfnisfrage lebhafteste grundsätzliche Bedenken.
2. Als geeignete Mittel kommen insbesondere die Aufklärung und Belehrung der für den Zugang in Frage kommenden Bevölkerungskreise in Betracht. Die Aufklärung usw. würde durch Merkblätter und durch die Presseveröffentlichungen zu bewirken sein. Ferner würden die Polizeibehörde, die Arbeitsnachweise, die kaufmännischen Vereine, die Rechtsanwaltschaft und Berufsberatungsstellen, die Allgemeine Armenanstalt und die Vormundschaftsbehörde usw. in den Dienst dieser Aufklärungsarbeit zu stellen sein.
3. Es ist daran festzuhalten, daß die Leistungen des Staates an Kriegervitwen, an Kriegsbeschädigte usw. nicht in der einmaligen auszählung von Kapital erfolgen, sondern in größeren Zwischenräumen.
4. Durch die Landesauschüsse für Kriegsbeschädigte wird durch Hinzuziehung von Abgeordneten der amtlichen Interessenvertretung der Detaillistenkammer dahin zu wirken sein, daß jeder Kriegsbeschädigte zunächst zunächst wieder seinem früheren Beruf, im übrigen aber, entsprechend seinen Leistungen und Fähigkeiten, einem neuen Beruf und Erwerb zugeführt wird, der für ihn nach Lage des Falles am geeignetsten erscheint. Auch diese Tätigkeit wird negativ dem Zustrom berufsfremder Elemente entgegenwirken.

Auch die von dem Ausschusse betr.

Wiedereinstellung der aus dem Kriegsdienst entlassenen Angestellten

in die kaufmännischen Berufe aufgestellten Leistsage werden in folgender Fassung angenommen:

1. Die Detaillistenkammer tritt dafür ein, daß bei Friedensschluß oder bei früherer Entlassung aus dem militärischen Dienst alle kriegsteilnehmenden Angestellten, wenn irgend möglich, in ihre früheren, vor dem Kriege bekleideten Stellungen wieder eingestellt werden.
2. Sie empfiehlt weiter angelegentlich, daß den im Militärdienst stehenden Angestellten möglichst bald seitens der Geschäftsherren die Zusage der Wiedereinstellung übermittelt wird.
3. Die Landesauschüsse für Kriegsbeschädigte werden dafür einzutreten haben, daß den durch den Krieg stellenlos gewordenen kriegsinvaliden Angestellten schnellstmöglichst eine andere Beschäftigung, möglichst in gleichwertiger Stellung mit gleichen Gehaltsbezüge, zugewiesen wird. Eine Mitwirkung der Geschäftsherren oder deren amtlicher Vertretung bei dieser Tätigkeit der Landesauschüsse pp. ist dringend erwünscht.
4. Bei fernem Bedarf von weiblichen Hilfskräften ist auf die Heranziehung bildungsfähiger Kreise Bedacht zu nehmen, sowie auf eine bessere Ausbildung des weiblichen Personals durch Einführung einer geeigneten Lehrzeit und Unterweisung in den staatlichen oder diejen gleichwertigen Fortbildungsschulen zu halten.